



Satzung des Judoverein Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Judoverein Dresden e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Judo-Sports, insbesondere durch Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebs für alle Altersklassen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und Judoverband Sachsen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Parteipolitische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, welche beitragsfrei gestellt sind und die Rechte ordentlicher Mitglieder haben.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen verstößt sowie bei vereinschädigendem und unehrenhaftem Verhalten. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand vorläufig vorgenommen und ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein Ausschluss durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch diesen nicht nachkommt. Der Ausschluss kann erst erfolgen, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, welches einen Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, 4 Wochen vergangen sind.
- (5) Der Ausschluss wird dem Mitglied mittels Einschreibebrief mitgeteilt.

§ 5 Beiträge

- (1) Es ist ein monatlicher Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand beschlossen wird. Beim Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes vor den jeweiligen Kündigungsdaten findet keine Rückzahlung statt.
- (2) Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
- (3) Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes



-
- d) Satzungsänderungen
 - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - f) Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 4 Abs. 3
 - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder verlangt wird
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten
- (4) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift. Ergänzungsvorschläge an den Vorstand zur Tagesordnung sind bis zu 10 Tagen vor der Versammlungstermin zulässig und den Mitgliedern durch den Vorstand umgehend mitzuteilen. Ergänzungsvorschläge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich bekannt gemacht worden sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied ist zulässig.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20 % der Anwesenden wird schriftlich und geheim abgestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Besonderheiten bei Auflösung des Vereins sind im § 9 geregelt.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung ernannt.

§ 8 Vorstand



- (1) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Besondere Aufgaben:
 - a) Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes, soweit nicht bereits durch die Mitgliederversammlung erfolgt
 - b) Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - c) Ausschlüsse entsprechend § 4 Abs. 4 der Satzung
 - d) Rechenschaftslegung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
 - f) Abschluss von Trainervereinbarungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter und Kassenwart. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand kann der verbliebene Vorstand bis zur Neuwahl ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtsporthund Dresden (SSBD) e.V. in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 10 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch diesen direkt beschlossen wird.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung am 11. Dezember 2008 errichtet und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) in den §§ 7 und 8 geändert am 18.05.2016
- (3) im § 9 geändert am 20.01.2017
- (4) § 10 Datenschutz eingefügt am 25.09.2019 (dadurch wurde § 10 Inkrafttreten zu § 11)